
Erste und allgemeinste Grundsätze
für die
nützlichste Verwaltung der Landgüter.

I.

Ueber den wahren Zweck der Güterverwaltung, und von den Eigenschaften, welche von den sich diesem Geschäfte widmenden Personen gefordert werden, so wie von ihren Pflichten überhaupt.

1. Allgemeine Idee der Güterverwaltung.

Die Erwerbung des größten, sichersten und dauerhaftesten Ertrages, durch die vortheilhafteste Benutzung des Bodens und der Erzeugnisse mit dem geringsten Aufwande; — die jedesmal bereite, leichteste, vollständigste und deutlichste Ausweisung davon; — Beförderung aller Arten von Wohlfahrt der Unterthanen, und zweckmäßige Verbindung derselben mit jener des Gutsbesizers und des Staats muß der Gegenstand und das Hauptziel der Güterverwaltung seyn.

Den Privatnutzen der Gütereigenthümer befördert der Güterverwalter: durch veranlaßte beste Bearbeitung des Bodens; durch die möglichst größte Vermehrung aller Mit-

tel des physischen Lebensgenusses, in so weit sich die Terrainverhältnisse hiezu eignen; ferner durch die zweckmäßigste Benutzung und den vortheilhaftesten Verkauf der Erzeugnisse, so wie durch Vermehrung beschäftigter Bevölkerung. — Das Wohl einzelner und aller in seinen Wirkungskreis gehöriger Personen bewirkt er: durch Beförderung der vervollkommnung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten; durch eine zweckmäßige Anleitung zur Erhaltung ihrer Bedürfnisse und Erwerbung des dazu gehörigen Vermögens; durch Erweiterung des Kunstbetriebes und Verschaffung neuer, nützlicher und schicklicher Erwerbsquellen, und durch die Sorge für die Sicherstellung ihrer Personen und Güter gegen die Gefahren der Natur und des Zufalls, so wie gegen die mannigfaltigen Störungen ihrer Rechtszustände. — Und da aus dem Besten aller einzelnen Theile nothwendig das Wohl des Ganzen entsteht; so wird auch dieses durch Erfüllung jener Bedingungen veranlaßt und befördert.

Der Güterverwalter hat für alles dieses Sorge zu tragen, damit er seinen großen Endzweck erreiche und seiner Bestimmung Genüge leiste; es ist daher die Wichtigkeit eines fähigen und rechtschaffenen Güterverwalters nicht geringer, als die erforderlichen Kenntnisse zu dieser Bestimmung ausgedehnt seyn müssen. Güterbesitzer können darum nicht behutsam genug in der Wahl solcher Personen seyn, so wie es keinem Staate gleichgültig seyn darf, wem Geschäfte von solchem Umfange und Einflusse anvertraut sind. In Böhmen hat man deshalb die Einrichtung getroffen, daß nur von der dortigen ökonomischen Gesellschaft geprüfte und bestätigte Beamte zu den Wirtschaftsämtern aufgenommen werden sollen; eine Anstalt, die noch mit weiterer Ausdehnung in allen Ländern nachgeahmt zu werden um so

mehr verdienet, als man, wie mich eine vierunddreißigjährige Erfahrung in einem bedeutenden Wirkungskreise und die genaue Bekanntschaft mit diesem Gegenstande in den meisten österreichischen Ländern überzeugte, bis auf den heutigen Tag noch wirklich wenige Güterbeamte hat, die ihrer Bestimmung Genüge zu leisten geeignet sind, und darin besteht auch bei uns noch eines der wichtigsten Hindernisse, welches die Verbesserung und Vervollkommnung der Landwirthschaft hemmt.

2. Allgemeine Eigenschaften, welche von den sich der Güterverwaltung widmenden Personen gefordert werden.

Es ist nothwendig, daß derjenige, welcher sich der Güterverwaltung widmen will, schon vorher eine bestimmte Kenntniß von dem Umfange seiner Pflichten, die er zu übernehmen und von dem Wirkungskreise, in welchen er zu treten gesonnen ist, sich verschaffe, um das Verhältniß seines Willens und seiner Talente zu den Forderungen dieses Standes zu prüfen.

Unverbrüchliche Treue und Rechtschaffenheit, unverdrossene Thätigkeit, und diesen Geschäften ausschließend gewidmeter Fleiß, die pünctlichste Ordnung, Uneigennützigkeit, Entschlossenheit, überhaupt Wohlgesittetheit in jeder Rücksicht und in jedem Verhältnisse, Geschäftskunde, Verschwiegenheit über alle vorkommende Amtsgeschäfte, Menschenliebe und Gottesfurcht, sind diejenigen Eigenschaften, welche in dem Charakter des Güterverwalters nie fehlen dürfen, wenn er nicht vielmehr die Geißel, als der Wohlthäter der zu seinem Wirkungskreise gehörigen Menschen seyn, und statt das Beste des Gütereigenthümers zu befördern, vielmehr

seinen Nachtheil, oder wohl gar nach Umständen seinen gänzlichen Ruin herbeiführen soll.

Was die wissenschaftliche Bildung des Güterverwalters betrifft, so schließt sie nicht nur diejenigen Hauptwissenschaften in sich, deren Grundsätze er unmittelbar zu befolgen hat, sondern auch mit den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften muß er wohl bekannt seyn, welche mit seinen Hauptwissenschaften in unzertrennlicher Verbindung stehen. So wie ich zu jenen die Kunde der Sprache, die an dem Orte seiner Geschäftsführung im Gebrauche ist und die, in welcher die Geschäfte selbst geführt werden, dann Oekonomie, Gewerbekunde, verschiedene Theile der Mathematik, als Rechenkunst, Geometrie und Baukunst; ferner die Jurisprudenz und sämtliche Zweige der Staatslehre und Geschäftslehre zähle: so rechne ich vorzüglich zu diesen alle Instrumental- und Hülfswissenschaften der vorigen. — Allein man muß nicht dabei stehen bleiben, die zu dieser Bestimmung nothwendigen Wissenschaften bloß erlernt zu haben; ihre fast tägliche Vervollkommnung, und die neuen Erfindungen, die von Zeit zu Zeit bekannt werden, machen auch fleißiges Lesen guter Schriften den sich der Güterverwaltung widmenden Personen zum wahren Bedürfnisse. Dadurch müssen sie das vollenden, was an aus dem erhaltenen ersten Unterricht und aus eigener Erfahrung erworbenen Kenntnissen fehlt. Lectüre ist das eigentliche Hauptmittel, den Geist über die Gegenstände unseres Wirkungskreises aufzuklären, und uns einen Reichthum nützlicher und nothwendiger Kenntnisse zu erwerben, obschon dazu nicht vieles, sondern gutes Lesen nothwendig ist, und alles hierbei auf die Auswahl der Schriften ankommt, die man lieft.

3. Eintheilung der Pflichten der Güterbeamten.

Aus dem allgemeinen Begriffe von dem Endzwecke der Güterverwaltung erhellt schon hinlänglich, wie lausgedehnt die Pflichten der Güterbeamten sind. — Eine summarische Eintheilung derselben läßt sich in Rücksicht ihrer verschiedenen Beziehungen machen, denn entweder betreffen sie

- A. das Interesse der Gütereigenthümer, oder aber
- B. das Wohl der Unterthanen, oder sie haben
- C. auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats selbst Bezug, oder endlich
- D. beziehen sie sich auf die Behandlungsart der vorfallenden Geschäfte überhaupt.

Diejenigen Pflichten, welche den Güterbeamten in Rücksicht auf das Interesse des Gütereigenthümers obliegen, betreffen entweder

- a. die vollständigste Kenntniß der Güter, als die Basis zu ihrer besten Benutzung, oder
- b. Die vortheilhafteste Benutzung des Bodens und seiner Erzeugnisse sowohl, als die Erzielung des höchsten Ertrages aller nutzbaren Rubriken überhaupt, oder sie betreffen
- c. die jedesmal bereite, leichteste und deutlichste Ausweisung aller Empfänge, der nothwendigen Ausgaben und des reinen Ertrages, oder endlich
- d. die Handhabung und Vertheidigung der dem Gutsigenthümer zustehenden Rechte.

Die Pflichten, welche den Güterbeamten in Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen obliegen, betreffen entweder

- a. ihre Erhaltung und die Beförderung der Vervollkommenung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Oder sie beziehen sich

- b. auf ihre Sicherheit und auf den Gebrauch der zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihrer Rechte.

Die Pflichten, welche den Güterverwaltern in Hinsicht auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats obliegen, haben entweder auf

- a. die Handhabung der Gesetze überhaupt, und auf die Vollziehung derjenigen Verfügungen, welche von der höchsten Gewalt zur Beförderung des gemeinen Besten getroffen worden, oder
- b. auf die umsichtige Leitung der dem Allgemeinen nützlichsten Production, als Quelle der Genußvollkommenheit des Nationalreichthums und Wohlstandes der Gesamtheit des Staats, oder
- c. auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit Bezug.

Endlich betreffen die Pflichten, welche den Güterbeamten in Absicht auf die Behandlungsart der vorfallenden Geschäfte obliegen, entweder

- a. die gründliche, vollständige und zusammenhängende Kenntniß, wie alle Arten von Kanzleigeschäften betrieben werden, mit der Wissenschaft der Anwendung und Ausübung dieser Kenntniß verbunden, welches der Inbegriff der Kanzlei Praxis ist, oder
- b. sie beziehen sich auf die vorkommenden Rechnungsgeschäfte, oder die sogenannte Buchhaltungslehre, oder aber
- c. auf die Kunst, wie die schon verhandelten und geschlossenen Acten und Urkunden jeder Art gehörig

geordnet und zum künftigen Gebrauche sicher und gut also aufbewahrt werden, damit sie auf jeden Fall leicht wiedergesunden und benutzt werden können.

II.

Von den Pflichten, welche den Beamten in Rücksicht auf das Interesse des Gütereigenthümers obliegen.

Indem der Eigenthümer seine Güter mit den sich auf solche beziehenden Geschäften einer andern Person anvertraut, setzt er nothwendig bei derselben, nebst den hierzu nöthigen Eigenschaften, auch den Willen voraus, daß sie als ein geschickter und getreuer Haushälter vorgehen und die richtigsten wirthschaftlichen Grundsätze in Absicht auf die zweckmäßige Erwerbung, dauerhafte Erhaltung und den vortheilhaftesten Gebrauch seines Vermögens befolgen werde. Unter diese drei Hauptbegriffe können auch alle Obliegenheiten der Güterbeamten in Absicht auf das Interesse ihrer Principale, vollständig zusammengefaßt werden.

1. Hauptgrundsätze bei dem Erwerb.

Der Güterverwalter muß vor allen anderen, um den größten und sichersten Erwerb zu bewirken, sowohl seinen Fond überhaupt, als alle nutzbaren Rubriken bei demselben, und die Mittel, sie auf das beste zu benutzen, die größtentheils von der Zeit und den Localumständen abhängen, auf das genaueste kennen und geschickt und zur rechten Zeit anzuwenden wissen. — So wie es der Fall bei ganzen Ländern ist, so beruht auch immer bei einzelnen Gütern die Auflösung des interessanten Problems ihrer besten Verwaltung vorzüglich auf ihrer richtigsten Kenntniß, wozu mit möglichster Ge-